

**Bericht und Antrag**  
**des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse  
(Konsulargesetz)**

— Drucksache 7/131 —

**A. Zielsetzung**

Das in Teilen überholte und durch Änderungen unübersichtlich gewordene Konsulargesetz aus dem Jahre 1867 muß durch Regelungen ersetzt werden, die den Erfordernissen der Gegenwart entsprechen. Die konsularischen Aufgaben müssen auf die Bedürfnisse des modernen zwischenstaatlichen Verkehrs ausgerichtet und entsprechend erweitert werden. Der Kreis der mit konsularischen Aufgaben betrauten Personen muß neu bestimmt und auf die Erfordernisse der Praxis zugeschnitten werden. Schließlich müssen auch bestimmte konsularische Tätigkeiten den inzwischen erfolgten Änderungen des innerstaatlichen Rechts angeglichen werden.

Das innerstaatliche deutsche Konsularrecht muß letztlich auch in Übereinstimmung mit den Vorstellungen gebracht werden, die dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen zugrunde liegen, da dieses weltweite völkerrechtliche Übereinkommen am 7. Oktober 1971 für die Bundesrepublik Deutschland als 47. Staat in Kraft getreten ist.

**B. Lösung**

Der Entwurf eliminiert die überholten Bestimmungen des geltenden Konsulargesetzes vom Jahre 1867 und paßt andere dem neuesten Stand der Gesetzgebung an. Außerdem werden wesentliche Begriffsbestimmungen des deutschen Konsulargesetzes mit dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über

konsularische Beziehungen in Übereinstimmung gebracht. Das neue Konsulargesetz bildet ferner die gesetzliche Grundlage für eine wesentlich erweiterte Tätigkeit der Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes auf konsularischem Gebiet, die damit in der Hauptsache Träger der konsularischen Arbeit werden.

**Einmütigkeit im Ausschuß.**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 den Gesetzentwurf der Bundesregierung an den Auswärtigen Ausschuß federführend und den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuß hat sich gutachtlich geäußert. Auf die Voten der mitbeteiligten Ausschüsse wird im Verlauf der nachstehenden Ausführungen eingegangen. Der Auswärtige Ausschuß hat seine Beratungen in seiner Sitzung vom 20. März 1974 abgeschlossen.

Das innerstaatliche Konsularrecht ist in wesentlichen Punkten bestimmt durch das Gesetz betreffend Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867. Dieses Gesetz, das vom Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner ersten Session verabschiedet wurde, ist durch die Bündnisverträge mit den süddeutschen Staaten vom November 1870 auf das gesamt damalige Reichsgebiet ausgedehnt worden. Es gilt heute als Bundesgesetz.

Dieses Gesetz — häufig als Jahrhundertgesetz bezeichnet — ist in der Folgezeit verschiedentlich abgeändert worden, so daß es unübersichtlich und für die konsularische Praxis unzureichend wurde.

Seit dem Jahre 1957 wird deshalb an der Herausgabe eines neuen Konsulargesetzes gearbeitet. Im August 1964 wurde ein erster mit den zuständigen Bundesministerien, interessierten Verbänden und einer Reihe von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes abgestimmter Entwurf als Kabinettvorlage im Umlaufverfahren verteilt. Im Oktober 1964 stimmte der Bundesrat dem Entwurf mit kleineren Abänderungen zu. Im Januar 1965 wurde der Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Schwierigkeiten in der Beurteilung einiger Bestimmungen führten dazu, daß das Gesetz vor Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurde.

In der Folgezeit scheiterte die Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs daran, daß zunächst die Verabschiedung des Vertragsgesetzes zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) abgewartet werden sollte, damit die Terminologie des Konsulargesetz-Entwurfs mit der des WÜK abgestimmt werden konnte. Dies erschien um so notwendiger, als das Konsularrecht als Teil des Völkerrechts bisher ausschließlich durch Völkergewohnheitsrecht und durch bilaterale Verträge geregelt war.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen durch Gesetz vom 26. August 1969 zugestimmt und die Ratifikationsurkunde am 7. September 1971 hinterlegt hatte, ist es bei uns am 7. Oktober 1971 in Kraft getreten.

Kurze Zeit darauf wurde ein neuer Konsulargesetz-Entwurf ausgearbeitet, der im Umlaufverfahren

durch das Kabinett verabschiedet und anschließend dem Bundesrat und am 12. September 1972 dem Bundestag zugeleitet wurde. Diesmal scheiterte die abschließende parlamentarische Behandlung an der vorzeitigen Auflösung des Bundestages.

Als „aus der 6. Legislaturperiode liegende gebliebenes Regierungsvorhaben“ wurde der Gesetzentwurf dem Bundesrat und dem 7. Bundestag im Frühjahr 1973 erneut vorgelegt. Wiederholt im Bundestag vorgebrachte Anfragen nach dem Sachstand zeugten von der Notwendigkeit und Dringlichkeit, ein neues Konsulargesetz zu erlassen. Auch die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hatte ein neues Konsulargesetz als dringend erachtet.

Durch Beschluß des Bundestages vom 16. Februar 1973 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 7/131) dem Auswärtigen Ausschuß zur Federführung und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Regierungsentwurf nach eingehenden Beratungen in der Systematik verändert und Ergänzungen vorgenommen, welche die Arbeit unserer konsularischen Vertretungen im Ausland, insbesondere auf dem sozialen Sektor effektiver gestalten.

Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens hat sich auch der Innenausschuß im Zusammenhang mit der Novelle zum Personenstandsgesetz (Drucksache 7/1490) gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Dieser Ausschuß hat sich den Vorschlägen des Rechtsausschusses — soweit sie sich auf das Personenstandswesen (Eheschließung vor Konsularbeamten usw. §§ 8, 19, 24 und 28 Abs. 1 Nr. 3) beziehen — weitgehend angeschlossen. Er hat andererseits vorgeschlagen, die in § 29 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen aus dem Konsulargesetz herauszunehmen und wieder in das PStÄndG aufzunehmen. Dies ist geschehen.

Die Vertreter der Bundesregierung haben den vorliegenden Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Innenausschusses hierzu zugestimmt.

Wegen der zahlreichen Änderungen des Regierungsentwurfes hat der Auswärtige Ausschuß in seiner Sitzung vom 13. März 1974 einmütig beschlossen, die Vorlage des Rechtsausschusses zur Grundlage seiner Beratungen zu machen.

Dieser nunmehr vorliegende Entwurf eines Konsulargesetzes bringt gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand vor allem folgende Neuerungen:

- I. Das innerstaatliche deutsche Konsularrecht wird dem fortentwickelten Völkerrecht, insbesondere dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 angepaßt.

- II. Die konsularischen Aufgaben werden auf die Erfordernisse des modernen zwischenstaatlichen Verkehrs ausgerichtet und dementsprechend erweitert.
- III. Der Kreis der mit konsularischen Aufgaben betrauten Personen wird neu bestimmt und auf die Bedürfnisse der konsularischen Praxis zugeschnitten.
- IV. Bestimmte konsularische Tätigkeiten werden den inzwischen erfolgten Änderungen des innerstaatlichen Rechts angeglich.

### Im einzelnen:

#### I.

Eine Änderung des bisherigen innerstaatlichen Konsularrechts ist schon deshalb nötig, weil das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WUK) am 7. Oktober 1971 auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist.

Dieses Übereinkommen kann in weitem Umfange als eine Kodifizierung des für das Gebiet der konsularischen Beziehungen geltenden Völkergewohnheitsrechts angesehen werden, das es gleichzeitig weiterentwickelt. Es enthält klare und eindeutige Vorschriften über die Aufnahme, den Inhalt und die Beendigung konsularischer Beziehungen sowie über konsularische Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten. Besonders wichtig sind auch die neu geschaffenen Begriffsbestimmungen (Konsularische Vertretung, Konsularbezirk, Konsularbeamter usw.).

Das bisherige deutsche Recht muß daher den Vorstellungen angepaßt werden, die diesem weltweiten Übereinkommen zugrunde liegen, das bisher von 61 Staaten in West und Ost ratifiziert worden ist. Dies gilt vor allem für die Begriffsbestimmungen.

Das WUK verwendet insbesondere nicht mehr den Begriff des „Konsuls“ sondern des „consular officer“. Dieser Begriff wird im Deutschen mit „Konsularbeamter“ übersetzt. Die Bezeichnung „Beamter“ ist zwar nicht ganz zutreffend, es gibt jedoch leider kein besseres Wort. Dementsprechend verwendet auch der neue Entwurf eines Konsulargestzes den Ausdruck „Konsularbeamter“ (vgl. §§ 1, 2 und 18).

Wie das WUK unterscheidet auch der Entwurf des Konsulargestzes zwischen „Berufskonsularbeamten“ und „Honorarkonsularbeamten“ (vgl. §§ 1, 18 und 20). Er verwendet allerdings entsprechend einer Empfehlung des Rechtsausschusses in Anpassung an die englischen und französischen Bezeichnungen (honorary consular officer und fonctionnaire consulaire honoraire) den Begriff „Honorarkonsularbeamter“ anstelle der irreführenden deutschen Übersetzung des WUK „Wahlkonsularbeamter“.

### II. Festlegung der konsularischen Aufgaben

Die Vorschriften des Entwurfs über die Aufgaben der Konsularbeamten stimmen jetzt weitgehend mit den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens überein. Entscheidend ist, daß die konsularischen

Aufgaben durch das neue Gesetz erweitert werden. Die überholten Bestimmungen des alten KG werden durch Regelungen ersetzt, die den Erfordernissen der Gegenwart entsprechen. Auch der neue Entwurf verzichtet auf die Aufzählung aller Aufgaben, weil das bei ihrer Fülle und Unterschiedlichkeit praktisch nicht möglich ist. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, nur die wesentlichen Aufgaben zu nennen und überläßt die Einzelheiten späteren Erlassen und Dienstanweisungen des Auswärtigen Amtes.

Allerdings enthält der zweite Abschnitt des Entwurfs eine eingehende Darstellung der wichtigsten und in der Praxis häufigsten konsularischen Aufgaben der Betreuung hilfsbedürftiger Deutscher und der Ausübung standesamtlicher und notarieller Befugnisse.

Nach dem neuen Entwurf sind die Konsularbeamten berufen,

1. bei der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat, namentlich auf den Gebieten auβerwirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Beziehungen, des Verkehrs, der Kultur und der Rechtspflege mitzuwirken (§ 1).

Die Erweiterung liegt vor allem auf den Gebieten der Entwicklungspolitik, der kulturellen Beziehungen und der Rechtspflege.

2. Deutschen sowie inländischen juristischen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand zu gewähren (§ 1).

Neu ist hier die Klarstellung, daß die konsularische Betreuung sich auf inländische juristische Personen erstreckt, wie es auch das WUK vorsieht (Artikel 5 a).

3. Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihnen durch dieses Gesetz oder andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen werden. Hierbei werden die Sachgebiete aufgeführt, auf denen solche übertragenen konsularischen Aufgaben im wesentlichen zu erfüllen sind (§ 2). Diese besonders wichtige Bestimmung ermöglicht es der Bundesregierung, die konsularischen Funktionen jederzeit ohne besonderen Verwaltungsaufwand den geänderten Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Verkehrs anzupassen und damit ihren konsularischen Dienst zeitnah und effektiv zu erhalten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Konsularbeamten das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern. Dies ist in § 3 Abs. 2 des Entwurfs ausgesprochen. Das neue Gesetz enthält daher eine klare Darstellung der Gesamtaufgabe mit einer wichtigen politischen Leitlinie für die konsularische Arbeit.

§ 4 des Entwurfs zeichnet die Grenzen der konsularischen Tätigkeiten im Empfangsstaat auf:

„Bei ihrer Amtstätigkeit haben die Konsularbeamten die Schranken zu berücksichtigen, die sich aus dem in ihrem Konsularbezirk geltenden Recht ergeben. Sie haben insbesondere das Wiener Über-

einkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen und sonstige Verträge zu beachten, soweit diese zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat in Kraft sind.“

Damit sind drei klare Koordinaten für die konsularische Tätigkeit gezogen:

- Aufgabenstellung,
- Politische Leitlinie und
- Völkerrechtliche Grenzen.

Hieraus erhellt, daß der Arbeit der Berufs- und Honorarkonsularbeamten wegen der erweiterten Aufgabenstellung größere Bedeutung zukommt als bisher. Das Auswärtige Amt hat künftig die Möglichkeit, Honorarkonsularbeamten Weisungen zu geben, die sicherstellen, daß die Konsularbeamten ihrem Auftrag, „Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland“ zu sein, gerecht werden können. Bei der Ernennung von Honorarkonsularbeamten werden die Grenzen zu beachten sein, die durch ihre politische Tätigkeit in den Ländern, in denen sie zugelassen werden, gesetzt sind.

### III.

Der neue Entwurf enthält eine klare Definition des Begriffs „Berufskonsularbeamter“ (§ 18). Sie lautet wie folgt:

„Berufskonsularbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben im Sinne der §§ 1 und 2 beauftragten Personen.“

Damit schließt der Entwurf eng an das WUK an, das in seinem Artikel 1 Buchstabe d definiert: „Der Ausdruck Konsularbeamter bezeichnet jede in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragte Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung.“

1. Auch im innerstaatlichen Recht soll also der Ausdruck Berufskonsularbeamter nicht wie früher ein Laufbahnbegriff, sondern eine Funktionsbezeichnung sein. Die Wahl des Wortes „Personen“ in der Definition macht deutlich, daß der zu Beauftragende nicht Beamter zu sein braucht.

Im zweiten Absatz des erwähnten § 18 wird bestimmt, welche Personen mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt und damit zum Konsularbeamten bestellt werden können. Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages ist, daß der zu Beauftragende die Laufbahnprüfung für den höheren oder den gehobenen Auswärtigen Dienst mit Erfolg abgelegt hat oder sonst aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrungen die erforderlichen Fähigkeiten für die sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzt.

Es können also Beamte des höheren Dienstes und Beamte des gehobenen Dienstes in gleicher

Weise beauftragt werden. Es ist sogar eine Beauftragung von Beamten des mittleren Dienstes möglich, falls diese auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrungen die erforderlichen Fähigkeiten für die sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzen.

Damit eröffnet der Entwurf dem Auswärtigen Amt die Möglichkeit, entsprechend dem Wunsche der Reformkommission die konsularischen Aufgaben weitgehend vom höheren auf den gehobenen oder mittleren Dienst zu übertragen. Dies ist ein bedeutender Fortschritt. Da die Beamten des gehobenen Dienstes schon jetzt zu einem sehr hohen Prozentsatz konsularische Aufgaben wahrnehmen, muß man sie auch entsprechend den Regeln des Völkerrechts zum Konsularbeamten bestellen. Andererseits kann man heute keinen grundsätzlichen Unterschied mehr machen, ob jemand dem gehobenen oder dem höheren Dienst angehört, wenn man ihn mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt. Es kann nur auf die Funktion und nicht auf die Amtsstellung ankommen, sonst ist eine rationelle Aufgabenteilung unmöglich.

Hierauf hat schon die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes mit Recht hingewiesen. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, daß die Konsularbeamten anderer Staaten in der Regel kaum eine so eingehende Ausbildung erfahren wie unsere Beamten des gehobenen Dienstes, die ihre Laufbahnprüfung mit Erfolg ablegen.

2. Bei dieser weiten Ausdehnung des Kreises der Berufskonsularbeamten konnte auf die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung für bestimmte schwierige Rechtsgeschäfte nicht ganz verzichtet werden.
  - a) Der Regierungsentwurf sah insoweit vor, daß die Ermächtigung nur solchen Berufskonsularbeamten erteilt werden konnte, die die Befähigung für den höheren Auswärtigen Dienst oder zum Richteramt haben. In Ausnahmefällen sollte die Ermächtigung jedoch auch anderen Berufskonsularbeamten (z. B. des gehobenen Dienstes) erteilt werden können.
  - b) In dem jetzt vorliegenden Entwurf wird im Gegensatz hierzu zunächst bestimmt, daß Berufskonsularbeamte, die die Befähigung zum Richteramt haben, keiner solchen Ermächtigung mehr bedürfen.

Auf dringendes Ersuchen des Bundesministers der Justiz ist ferner der ursprüngliche Entwurf in der letzten Sitzung des mitberatenden Rechtsausschusses dahin gehend eingeschränkt worden, daß diejenigen Amtsgeschäfte, die im Inland dem Richter vorbehalten sind, nämlich

- a) Vernehmungen und Anhörungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll,
- b) die Aufnahme von Verklarungen und
- c) die Abnahme von Eiden

den Berufskonsularbeamten des höheren Auswärtigen Dienstes vorbehalten bleiben sollen. Da es sich insoweit um eine Spezialvorschrift handelt, konnte von entsprechenden Hinweisen in § 15 Abs. 2 und § 17 abgesehen werden.

Dagegen kann die Ermächtigung für andere schwierige Rechtsgeschäfte (Beurkundung von Willenserklärungen und eidesstattlichen Versicherungen, Entgegennahme von Auflassungen, Abnahme eidesstattlicher Versicherungen und Vornahme von Eheschließungen) auch anderen Berufskonsularbeamten, also insbesondere Beamten des gehobenen Dienstes erteilt werden, falls sie aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrungen die erforderlichen Fähigkeiten für eine sachgemäße Erledigung dieser Amtsgeschäfte besitzen.

Es ist daher in erster Linie zu entscheiden, ob auch Beamte des gehobenen Dienstes ermächtigt werden sollen, die in § 19 Abs. 2 aufgeführten richterlichen Amtsgeschäfte wahrzunehmen, nämlich

- a) Vernehmungen und Anhörungen durchzuführen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll,
- b) Verklarungen aufzunehmen und
- c) Eide abzunehmen.

Da diese Amtshandlungen besondere juristische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, müssen an die Ermächtigung zu ihrer Vornahme sehr strenge Anforderungen gestellt werden. Dies um so mehr, weil ein Verstoß gegen eine zwingende Vorschrift der ZPO oder StPO etwa bei einer Vernehmung in einer Zivil- oder Strafsache oder der Aufnahme einer Verklarung nach dem neuen Verklarungsverfahren nicht nur die Amtshandlung unverwertbar machen, sondern möglicherweise auch Schadensersatzansprüche begründen kann. Auch muß insoweit berücksichtigt werden, daß diese Amtshandlungen auch im Inland nicht von Beamten des gehobenen Dienstes — auch nicht von Rechtspflegern vorgenommen werden können. Deshalb sollte im Ausland, wo die Durchführung dieser Amtshandlungen noch schwieriger ist, nicht anders verfahren werden. Endlich darf insoweit nicht außer acht gelassen werden, daß in der Praxis diese Fälle zahlenmäßig äußerst gering sind; sie machen etwa 1 Prozent der insgesamt anfallenden konsularischen Vorgänge aus.

Eine besondere Ermächtigung zur Vornahme richterlicher Amtshandlungen braucht nur solchen Konsularbeamten des höheren Auswärtigen Dienstes erteilt zu werden, die keine Befähigung zum Richteramt besitzen. Um eindeutig sicherzustellen, daß nur gut ausgebildeten Konsularbeamten des höheren Auswärtigen Dienstes die Ermächtigung zur Vornahme richterlicher Amtshandlungen erteilt wird, hat der Auswärtige Ausschuß beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, die Ausbildung der Anwärter des höheren Auswärtigen Dienstes so zu gestalten, daß sie auch solche Amtshandlungen ordnungsgemäß

vornehmen können, und daß bei der Erteilung der Ermächtigung an Beamte des höheren Auswärtigen Dienstes (§ 19 Abs. 2 S. 2) unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Rechtskenntnisse ein strenger Maßstab angelegt werden soll.

Abgesehen von diesen Grundsatzfragen bestanden jedoch Zweifel, ob die neue Fassung des § 19 Abs. 2 die falsche Schlußfolgerung unmißverständlich ausschließt, daß andere Berufskonsularbeamte die in Absatz 2 aufgeführten besonders schwierigen Aufgaben etwa ohne besondere Ermächtigung ausführen können. Da Berufskonsularbeamte nach der Systematik des Gesetzes grundsätzlich alle konsularischen Aufgaben wahrnehmen können, soweit nicht § 19 hierfür eine besondere Ermächtigung erfordert, andererseits aber § 19 Abs. 2 die „anderen Berufskonsularbeamten“ (des gehobenen Dienstes) nicht erwähnt, wäre der Schluß nicht ganz abwegig, daß diese Gruppe von Konsularbeamten die in Absatz 2 erwähnten schwierigen Amtshandlungen auch ohne besondere Ermächtigung durchführen könnte. Um alle Zweifel zu beseitigen hat der Ausschuß den sachlichen Vorschlägen des Rechtsausschusses zugestimmt und § 19 ohne sachliche Änderung neu formuliert, der nun folgenden Wortlaut hat:

#### „§ 19

##### Erfordernis einer besonderen Ermächtigung

(1) Berufskonsularbeamte, die die Befähigung zum Richteramt haben, sind ohne weiteres zur Wahrnehmung aller konsularischen Aufgaben befugt.

(2) Andere Berufskonsularbeamte sollen nur dann

1. Willenserklärungen und eidesstattliche Versicherungen beurkunden,
2. Auflassungen entgegennehmen,
3. eidesstattliche Versicherungen abnehmen und
4. Eheschließungen vornehmen,

wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind.

Sie können nur dann

1. Vernehmungen und Anhörungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, vornehmen,
2. Verklarungen aufnehmen und
3. Eide abnehmen,

wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 2 Satz 2 kann nur Berufskonsularbeamten des höheren Auswärtigen Dienstes erteilt werden. Sie setzt ebenso wie die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 voraus, daß der betreffende Berufskonsularbeamte aufgrund seiner Ausbildung und beruf-

lichen Erfahrung die erforderlichen Fähigkeiten für eine sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzt.

(4) Die Ermächtigung kann auf die Wahrnehmung einzelner der in Absatz 2 genannten Amtsgeschäfte beschränkt werden.“

3. Der Entwurf unterscheidet entsprechend dem WUK zwischen Berufskonsularbeamten und Honorarkonsularbeamten (§§ 1, 18 und 20). Sein 3. Abschnitt gilt für Berufskonsularbeamte; sein 4. Abschnitt für Honorarkonsularbeamte. Die Vorschriften für diese sind klarer gefaßt als bisher. Die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung bei schwierigen Rechtsgeschäften gilt auch für sie (§ 24). Eheschließungen können sie jedoch nicht vornehmen; auch bedürfen sie der Ermächtigung zur Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden.

Im übrigen bedeutet die entsprechende Anwendung des § 19, daß z. B. Honorarkonsularbeamte, die die Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht haben, keiner besonderen Ermächtigung bedürfen. Soweit die Honorarkonsularbeamten diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten die übrigen Bestimmungen des § 19 entsprechend.

4. Eine weitere, sehr wichtige Neuerung ist die Einfügung des § 18 Abs. 3, der folgendes besagt:

Berufskonsularbeamte sind auch Bedienstete im Sinne der Absätze 1 und 2, die, ohne Honorarkonsularbeamte zu sein, vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben einem Honorarkonsularbeamten zugeteilt werden.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, die Entsendung von „Berufskonsularbeamten“ an konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, zu erleichtern. Aus Gründen der Kostenersparnis sollen an Stelle kleinerer Berufskonsulate in verschiedenen Orten des Auslandes konsularische Vertretungen geschaffen werden, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden.

Um Berufskonsularbeamten, die einem Honorarkonsularbeamten zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben zugeteilt werden, die vollen, Berufskonsularbeamten nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen zustehenden Vorrechte und Immunitäten zu sichern, ist der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York am 20. Februar 1974 angewiesen worden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Auslegungserklärung zu übergeben, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie Kapitel II des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen so auslegt und anwendet, daß die darin enthaltenen Bestimmungen für alle Berufsbediensteten einer konsularischen Vertretung (Konsularbeamte, Bedienstete des

Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals) einschließlich derjenigen gelten, die einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung zugeteilt sind.“

5. Wenn der Entwurf des neuen Konsulargesetzes eine Beauftragung als Konsularbeamter sowohl für Beamte des höheren wie auch für Beamte des gehobenen, ja sogar des mittleren Auswärtigen Dienstes zuläßt, so darf darin keine Abwertung des konsularischen Dienstes gesehen werden.

Der Entwurf erweitert die Aufgaben der Konsularbeamten wesentlich. Diese Erweiterung liegt vor allem auf dem Gebiet der politischen Beziehungen zum Empfangsstaat (Kulturpolitik, Entwicklungspolitik, Öffentlichkeitsarbeit). Damit folgt der Entwurf einem Trend, der auch in vielen modernen Staaten — sogar in der Sowjetunion — festzustellen ist, nämlich die Tätigkeit der konsularischen Vertretungen der Tätigkeit der diplomatischen Missionen immer mehr anzupassen. Diese neuen politischen Aufgaben kann der Leiter einer konsularischen Vertretung aber nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn er von der täglichen Routinearbeit weitgehend befreit ist. Infolgedessen kann er sich in demselben Maße, in dem er von seinen konsularischen Mitarbeitern entlastet wird, seinen im Vordergrund stehenden politischen Aufgaben widmen. Die Neubestimmung des Personenkreises, der mit konsularischen Aufgaben betrauten Personen, hat also nicht zuletzt die Verstärkung der politischen Aktivität und Effektivität der konsularischen Vertretung zum Ziel.

#### IV.

Mit dem 2. Abschnitt, in dem die einzelnen konsularischen Aufgaben geregelt sind, hat sich der Rechtsausschuß sehr eingehend befaßt. Dieser Abschnitt enthält eine klare und übersichtliche Darstellung der wichtigsten konsularischen Aufgaben der Betreuung hilfsbedürftiger Deutscher und der Ausübung standesamtlicher und notarieller Befugnisse, die dem geltenden innerstaatlichen Recht angepaßt wurden. Der Auswärtige Ausschluß weist lediglich auf einige besonders bedeutsame Neuerungen hin:

1. Die für die soziale Betreuung Deutscher im Ausland wichtigen Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sind unter maßgeblicher Beteiligung des Rechtsausschusses neu gestaltet worden:
- a) § 5 des Entwurfs gibt den Konsularbeamten nunmehr eine klare und eindeutige Weisung für alle Fälle der sozialen Hilfe. Wichtig ist, daß in jedem Einzelfall schnell und ohne umständliche Rückfragen oder besondere Ermächtigung geholfen werden kann. Die einmaligen finanziellen Hilfen werden als öffentliche Sozialleistungen gewährt, so daß es nicht mehr wie bisher der Aufnahme einer besonderen Darlehensverhandlung mit der

allzu häufig mit Recht beanstandeten Verpflichtung zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bedarf. Auch die Rückzahlungsverpflichtung (§ 5 Abs. 5 Satz 1) wird deshalb öffentlich-rechtlich zu realisieren sein.

Auch die Abgrenzung zwischen den Hilfeleistungen der Auslandsvertretungen und den Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz durch die innerstaatlichen Sozialhilfebehörden ist in klarer Weise vorgenommen. Maßgebend ist, ob die Hilfebedürftigkeit bis zu zwei Monate oder länger dauert (§ 5 Abs. 6).

- b) Auch die Bestimmung des § 6 „Hilfe in Katastrophenfällen“ ist neu. Sie ermöglicht den Konsularbeamten bei Naturkatastrophen, kriegerischen oder revolutionären Verwicklungen oder vergleichbaren Ereignissen, die der Bevölkerung Schaden zufügen, sofortige Hilfsmaßnahmen einzuleiten, um den Deutschen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Um in diesen Fällen sofort wirkungsvoll helfen zu können, sieht § 6 Abs. 3 vor, daß die Konsularbeamten eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbefohler erstellen und auf dem laufenden halten sollen, soweit sie hierzu in der Lage sind.

- c) Die Bestimmung des § 7 „Hilfe für Gefangene“ wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses eingefügt. Sie stellt auch bei Strafgefangenen die erforderliche konsularische Betreuung sicher.

2. § 8 beschreibt die Aufgaben der Konsularbeamten im Zusammenhang mit einer Eheschließung und bestimmt, daß die Beamten bei dieser Tätigkeit als Standesbeamte im Sinne des Ehe- und des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften gelten. Grundsätzlich sollen konsularische Eheschließungen jedoch nur in solchen Konsularbezirken vorgenommen werden, in denen hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, also zum Beispiel nicht in unseren Nachbarstaaten. Deshalb wurde die entsprechende Einschränkung im 1. Absatz des § 8 vorgesehen.

Absatz 2 enthält Vorschriften über die Abgabe des Heiratseintrags und der von den Verlobten beigebrachten Unterlagen an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West).

Absatz 3 ermöglicht eine Mitwirkung des Konsularbeamten bei der Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalles. § 8 sowie die ergänzenden § 19 Abs. 2 Nr. 4, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Nr. 3 sollen auch nach der gutachtlichen Stellungnahme des Innenausschusses in dieser Form in den Entwurf des Konsulargesetzes aufgenommen werden. Der Auswärtige Ausschuß hat diesen Formulierungen zugestimmt.

Dagegen hat der Innenausschuß mit Recht ange-regt, die Übergangsvorschriften in § 29 Abs. 3 des Entwurfs wieder aus dem Konsulargesetz zu entfernen und in das Gesetz zur Änderung des

Personenstandsgesetzes einzufügen. Auch diesem Vorschlag hat der Auswärtige Ausschuß zugestimmt; denn die betreffenden Bestimmungen enthalten keine konsularischen Vorschriften.

Der Bundesrat hatte in seiner 383. Sitzung am 7. Juli 1972 beschlossen, zu dem Entwurf eines neuen Konsulargesetzes, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

#### Begründung

In § 25 des Entwurfs wird § 2 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) förmlich geändert. Das Seemannsgesetz war mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Deshalb bedarf auch das vorliegende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

#### 2. Zu § 12

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht erforderlich ist, in § 12 in den Katalog der Befugnisse der Konsularbeamten auch die Befugnis aufzunehmen, Zahlungen von Nachlaßschuldern entgegenzunehmen.

Zu 1. hatte die Bundesregierung zwar zunächst der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes widersprochen. Nach Einfügung des § 8 — Vornahme von Eheschließungen — in den Geszentwurf besteht jedoch an dieser kein Zweifel. Die Einleitungsformel entspricht nunmehr dem Wunsch des Bundesrates.

Zu 2. wurde der Anregung des Bundesrates gefolgt und in § 9 des vom Auswärtigen Ausschuß beschlossenen Entwurfs (früher § 12 des Regierungsentwurfs) nachstehender Satz eingefügt:

„Sie (Erläuterung: Konsularbeamte) können ferner Zahlungen von Nachlaßschuldern entgegennehmen und Mittel aus dem Nachlaß zur Regelung feststehender Nachlaßverbindlichkeiten sowie von Verpflichtungen verwenden, die bei der Fürsorge für den Nachlaß entstanden sind.“

Schließlich sei noch erwähnt, daß in den Entwurf ein neuer § 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt wurde:

„Die Konsularbeamten sind befugt, Verklarungen vorzunehmen.“ Diese Befugnis ergibt sich zwar schon aus § 524 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972; BGBl. I S. 966); sie wurde jedoch aus Gründen der Gesetzesvollständigkeit hier noch einmal ausdrücklich wiederholt.



**V.**

Im übrigen verweist der Auswärtige Ausschuß darauf, daß der Begriff „Deutscher“, der in zahlreichen Bestimmungen des Entwurfs wiederkehrt (§§ 1, 5, 6, 7 und 8), sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt (§ 27 des Entwurfs).

**VI.**

Zusammenfassend erklärt der Auswärtige Ausschuß, daß der vorliegende Entwurf eines neuen Konsulargesetzes nach seiner Auffassung das geltende Recht erheblich verbessert und unseren Kon-

sularbeamten die Möglichkeit gibt, ihre Tätigkeit auf die Erfordernisse eines modernen und fortschrittlichen zwischenstaatlichen Verkehrs auszurichten. Das Gesetz gibt den Konsularbeamten die Mittel an die Hand, die von ihnen erwarteten konsularischen Aufgaben rationell und effektiv zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sie für diese zum Teil neuen Aufgaben richtig ausgebildet sind, die notwendigen Anleitungen erhalten und im Auswärtigen Amt die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden. Der Auswärtige Ausschuß und der Rechtsausschuß haben hierzu Entschließungsanträge ausgearbeitet.

Bonn, den 20. März 1974

**Dr. Schmitt-Vockenhausen**

Berichterstatler

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/131 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsanträgen zuzustimmen:  
Die Bundesregierung wird ersucht,
  - a) bei der Ausbildung des höheren, gehobenen und mittleren Auswärtigen Dienstes nicht nur auf die Erweiterung der konsularischen Aufgaben, sondern vor allem auch auf die geänderte Aufgabenverteilung und die Regelung des § 19 des Konsulargesetzes Rücksicht zu nehmen;
  - b) die den konsularischen Dienst betreffenden Dienstanweisungen auf der Grundlage des neuen Konsulargesetzes unverzüglich zu bereinigen und neu zu fassen;
  - c) dafür Sorge zu tragen, daß die konsularischen Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, auch in ihrer äußeren Kennzeichnung (Wappenschild) deutlich von Berufskonsulaten unterschieden werden;
  - d) die konsularischen Vertretungen, die zu Seemannsämtern bestimmt worden sind, so zu besetzen, daß sie ihre besonderen Aufgaben jederzeit erfüllen können;
  - e) bei der Erteilung der Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Konsulargesetzes an Beamte des höheren Auswärtigen Dienstes unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Rechtskenntnisse einen strengen Maßstab anzulegen;
  - f) die Ermächtigungs-, Kontroll- und Weisungsfunktionen für die wichtigsten konsularischen Angelegenheiten in einer Arbeitseinheit zusammenzufassen, um eine einheitliche, rationelle und effektive konsularische Tätigkeit in allen Teilen der Welt sicherzustellen;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. März 1974

### Der Auswärtige Ausschuß

**Dr. Schröder (Düsseldorf)**

Vorsitzender

**Dr. Schmitt-Vockenhausen**

Berichterstatler

## Beschlüsse des 3. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse  
(Konsulargesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## 1. ABSCHNITT

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

**Die konsularischen Aufgaben im allgemeinen**

Die Konsularbeamten (Berufskonsularbeamte oder Honorarkonsularbeamte) sind berufen,

- bei der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat, namentlich auf den Gebieten außenwirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Beziehungen, des Verkehrs, der Kultur und der Rechtspflege mitzuwirken,
- Deutschen sowie inländischen juristischen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen Rat und Beistand zu gewähren.

## § 2

**Übertragene konsularische Aufgaben**

Die Konsularbeamten sind berufen, die Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihnen durch dieses Gesetz oder andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen werden, insbesondere auf folgenden Gebieten,

- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten,
- Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten,
- Personenstandsangelegenheiten,
- Mitwirkung bei der Erledigung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Nachlaßangelegenheiten,
- Beurkundungen, Legalisation ausländischer und Echtheitsbestätigung inländischer öffentlicher Urkunden,
- Schifffahrtssachen und Seemannsangelegenheiten,
- Erledigung oder Übermittlung von Rechtshilfersuchen,
- Zustellungen,
- Überwachung der Einhaltung von Verträgen.

## § 3

**Wahrnehmung konsularischer Aufgaben**

(1) Für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften, so-

weit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Konsularbeamten das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern.

(3) Berufskonsularbeamte können sich — soweit erforderlich — bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Rechtsangelegenheiten des Rates und der Hilfe eines im Empfangsstaat zugelassenen Anwaltes ihres Vertrauens bedienen.

## § 4

**Schranken der konsularischen Tätigkeit**

Bei ihrer Amtstätigkeit haben die Konsularbeamten die Schranken zu berücksichtigen, die sich aus dem in ihrem Konsularbezirk geltenden Recht ergeben. Sie haben insbesondere das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 1585) und sonstige Verträge zu beachten, soweit diese zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Empfangsstaat in Kraft sind.

## 2. ABSCHNITT

## Einzelne konsularische Aufgaben und Befugnisse

## § 5

**Hilfeleistung an einzelne**

(1) Die Konsularbeamten sollen Deutschen, die in ihrem Konsularbezirk hilfsbedürftig sind, die erforderliche Hilfe leisten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann. Dies gilt nicht für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat haben, wenn sie gleichzeitig die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und auch ihr Vater oder ihre Mutter sie besitzt oder besessen hat sowie für ihre Abkömmlinge; diesen Personen können die Konsularbeamten jedoch Hilfe gewähren, soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, können die Konsularbeamten Hilfe auch nichtdeutschen Familienangehörigen von Deutschen gewähren, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(3) Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Empfangsstaat unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen. Die Hilfe kann auch in der Gewährung von Rechtsschutz bestehen.

(4) Wenn es sich empfiehlt, können die Konsularbeamten die Hilfe auch dadurch leisten, daß sie dem Hilfesuchenden die Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einen anderen Ort ermöglichen.

(5) Der Empfänger ist zum Ersatz der Auslagen verpflichtet. Die Ersatzpflicht trifft neben ihm auch seine Verwandten und seinen Ehegatten im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht. Die Verpflichtung zum Ersatz geht auf die Erben über. Die Haftung der Erben beschränkt sich auf den Nachlaß.

(6) Dauert die Notlage eines Hilfeempfängers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder der im Ausland in Untersuchungshaft ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, länger als zwei Monate, so ist vom Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes zu gewähren. Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Die Hilfeleistung kann abgelehnt werden, wenn festgestellt wird, daß der Hilfesuchende frühere Hilfen mißbraucht hat, es sei denn, daß er im Falle der Ablehnung einen ernsten Nachteil an Leib, Leben oder Gesundheit erleiden würde.

#### § 6

##### Hilfe in Katastrophenfällen

(1) Wenn im Konsularbezirk Naturkatastrophen, kriegerische oder revolutionäre Verwicklungen oder vergleichbare Ereignisse, die der Bevölkerung oder Teilen von ihnen Schaden zufügen, eintreten oder einzutreten drohen, sollen die Konsularbeamten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Geschädigten oder den Bedrohten, soweit sie Deutsche sind, Hilfe und Schutz zu gewähren. Dies gilt auch für Abkömmlinge von Deutschen und für nichtdeutsche Familienangehörige von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben oder längere Zeit gelebt haben.

(2) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Soweit die Entwicklung der Lage im Konsularbezirk, die persönlichen Verhältnisse des Hilfs- oder Schutzbedürftigen oder sonstige besondere Umstände es erfordern, kann von der Geltendmachung der Ansprüche auf Auslagenersatz abgesehen werden.

(3) Um in den in Absatz 1 genannten Fällen sofort wirksam helfen zu können, sollen die Konsularbeamten eine Liste der in ihrem Konsularbezirk ansässigen Deutschen und anderer Schutzbefohlener sowie ihrer Familienangehörigen erstellen und auf dem laufenden halten.

#### § 7

##### Hilfe für Gefangene

Die Konsularbeamten sollen in ihrem Konsularbezirk deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln.

#### § 8

##### Vornahme von Eheschließungen, Anzeige von Geburten und Sterbefällen

(1) In den vom Auswärtigen Amt in Benehmen mit dem Bundesminister des Inneren besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Verlobten Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie das Aufgebot, die Prüfung der Eheschließung, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratsantrag ist zusammen mit den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratsantrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratsantrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(3) Die Konsularbeamten sind befugt, über die Anzeige der Geburt oder den Tod eines Deutschen eine von ihnen und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist mit den vorgelegten Unterlagen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.

#### § 9

##### Überführung Verstorbener und Nachlaßfürsorge

(1) Sofern andere Möglichkeiten nicht gegeben sind, sollen die Konsularbeamten umgehend die Angehörigen der im Konsularbezirk verstorbenen Deutschen benachrichtigen und bei einer verlangten Überführung der Verstorbenen mitwirken.

(2) Die Konsularbeamten sind berufen, sich der in ihrem Konsularbezirk befindlichen Nachlässe von Deutschen anzunehmen, wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind oder aus anderen Gründen ein Bedürfnis für ein amtliches Einschreiten besteht. Sie können dabei insbesondere Siegel anlegen, ein Nachlaßverzeichnis aufnehmen und bewegliche Nachlaßgegenstände, soweit die Umstände es erfordern, in Verwahrung nehmen oder veräußern. Sie können ferner Zahlungen von Nachlaßschuldern entgegennehmen und Mittel aus dem Nachlaß zur Regelung feststehender Nachlaßverbindlichkeiten sowie von Verpflichtungen verwenden, die bei der Fürsorge für den Nachlaß entstanden sind.

(3) Können Erben oder sonstige Berechtigte nicht ermittelt werden, so können Nachlaßgegenstände oder Erlös aus deren Veräußerung an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers im Inland oder — wenn sich ein solcher Wohnsitz nicht feststellen läßt — an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin als Nachlaßgericht übergeben werden.

#### § 10

##### Beurkundungen im allgemeinen

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, über Tatsachen und Vorgänge, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, Niederschriften oder Vermerke aufzunehmen, insbesondere,

1. vor ihnen abgegebene Willenserklärungen und eidesstattliche Versicherungen zu beurkunden,
2. Unterschriften, Handzeichen sowie Abschriften zu beglaubigen oder sonstige einfache Zeugnisse (z. B. Lebensbescheinigungen) auszustellen.

(2) Die von einem Konsularbeamten aufgenommenen Urkunden stehen den von einem inländischen Notar aufgenommenen gleich.

(3) Für das Verfahren bei der Beurkundung gelten die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) mit folgenden Abweichungen:

1. Urkunden können auf Verlangen auch in einer anderen als der deutschen Sprache errichtet werden.
2. Dolmetscher brauchen nicht vereidigt zu werden.
3. Die Abschrift einer nicht beglaubigten Abschrift soll nicht beglaubigt werden.
4. Die Urschrift einer Niederschrift soll den Beteiligten ausgehändigt werden, wenn nicht einer von ihnen amtliche Verwahrung verlangt. In diesem Fall soll die Urschrift dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übersandt werden. Hat sich einer der Beteiligten der Zwangsvollstreckung unterworfen, so soll die Urschrift der Niederschrift dem Gläubiger ausgehändigt werden, wenn die Beteiligten keine anderweitige Bestimmung getroffen haben und auch keiner von ihnen amtliche Verwahrung verlangt hat.

5. Solange die Urschrift nicht ausgehändigt oder an das Amtsgericht abgesandt ist, sind die Konsularbeamten befugt, Ausfertigungen zu erteilen. Vollstreckbare Ausfertigungen können nur von dem Amtsgericht erteilt werden, das die Urschrift verwahrt.

#### § 11

##### Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

(1) Testamente und Erbverträge sollen die Konsularbeamten nur beurkunden, wenn die Erblasser Deutsche sind. Die §§ 2232, 2233 und 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die besondere amtliche Verwahrung (§ 34 des Beurkundungsgesetzes, § 2258 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

(3) Stirbt der Erblasser, bevor das Testament oder der Erbvertrag an das Amtsgericht abgesandt ist, oder wird eine solche Verfügung nach dem Tode des Erblassers beim Konsularbeamten abgeliefert, so kann dieser die Eröffnung vornehmen. Die §§ 2260, 2261 Satz 2, §§ 2273 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

#### § 12

##### Entgegennahme von Erklärungen

Die Konsularbeamten sind befugt,

1. Auflassungen entgegenzunehmen,
2. eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, die zur Erlangung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft abgegeben werden,
3. einem Deutschen auf dessen Antrag den Eid abzunehmen, wenn der Eid nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

#### § 13

##### Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden zu legalisieren.

(2) Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist (Legalisation im engeren Sinn).

(3) Die Legalisation wird durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk vollzogen. Der Vermerk soll den Namen und die Amts- oder Dienstbe-

zeichnung des Unterzeichners der Urkunde enthalten. Er soll den Ort und den Tag seiner Ausstellung angeben und ist mit Unterschrift und Präge- oder Farbdrucksiegel zu versehen.

(4) Auf Antrag kann, sofern über die Rechtslage kein Zweifel besteht, in dem Vermerk auch bestätigt werden, daß der Aussteller zur Aufnahme der Urkunde zuständig war und daß die Urkunde in der den Gesetzen des Ausstellungsorts entsprechenden Form aufgenommen worden ist (Legalisation im weiteren Sinn).

(5) Urkunden, die gemäß zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Übereinkunft von der Legalisation befreit sind, sollen nicht legalisiert werden.

#### § 14

##### **Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden**

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, zur Verwendung in ihrem Konsularbezirk die Echtheit im Inland ausgestellter öffentlicher Urkunden zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung soll nur erteilt werden, wenn der Konsularbeamte keinen Zweifel an der Echtheit hat. Von der Echtheit kann er in der Regel ausgehen, wenn die Urkunde ihm von der Stelle, die sie aufgenommen hat, zugeleitet worden ist.

#### § 15

##### **Vernehmungen und Anhörungen**

(1) Die Konsularbeamten sind berufen, auf Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden Vernehmungen durchzuführen.

(2) Ersuchen um Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können nur von einem Gericht oder von einer Behörde, die um richterliche Vernehmungen im Inland ersuchen kann, gestellt werden. Wird um eidliche Vernehmung ersucht, so ist der Konsularbeamte zur Abnahme des Eides befugt.

(3) Die für die jeweilige Vernehmung geltenden deutschen verfahrensrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Dolmetscher brauchen nicht vereidigt zu werden. Das Protokoll kann auch von dem vernehmenden Konsularbeamten geführt werden. Zwangsmittel darf der Konsularbeamte nicht anwenden.

(4) Die Vernehmungen und die Vereidigungen und die über sie aufgenommenen Niederschriften stehen Vernehmungen und Vereidigungen sowie den darüber aufgenommenen Niederschriften inländischer Gerichte und Behörden gleich.

(5) Die Vorschriften für Vernehmungen gelten für Anhörungen entsprechend.

#### § 16

##### **Zustellungen**

Die Konsularbeamten sind berufen, auf Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden Personen, die sich in ihrem Konsularbezirk aufhalten, Schriftstücke jeder Art auszustellen. Über die erfolgte Zustellung ist ein schriftliches Zeugnis auszustellen und der ersuchenden Stelle zu übersenden.

#### § 17

##### **Aufnahme von Verklarungen**

Die Konsularbeamten sind befugt, Verklarungen aufzunehmen.

### 3. ABSCHNITT

#### Die Berufskonsularbeamten

#### § 18

##### **Kreis der Berufskonsularbeamten**

(1) Berufskonsularbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben im Sinne der §§ 1 und 2 beauftragten Personen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung des Auftrags ist, daß der zu Beauftragende die Laufbahnprüfung für den höheren oder den gehobenen Auswärtigen Dienst mit Erfolg abgelegt hat oder sonst aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrungen die erforderlichen Fähigkeiten für die sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzt.

(3) Berufskonsularbeamte sind auch Bedienstete im Sinne der Absätze 1 und 2, die, ohne Honorarkonsularbeamte zu sein, vom Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben einem Honorarkonsularbeamten zugeteilt werden.

#### § 19

##### **Erfordernisse einer besonderen Ermächtigung**

(1) Berufskonsularbeamte, die die Befähigung zum Richteramt haben, sind ohne weiteres zur Wahrnehmung aller konsularischen Aufgaben befugt.

(2) Andere Berufskonsularbeamte sollen nur dann

1. Willenserklärungen und eidesstattliche Versicherungen beurkunden,
  2. Auflassungen entgegennehmen,
  3. eidesstattliche Versicherungen abnehmen und
  4. Eheschließungen vornehmen,
- wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind. Sie können nur dann

1. Vernehmungen und Anhörungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, vornehmen,
  2. Verklarungen aufnehmen und
  3. Eide abnehmen,
- wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur Berufskonsularbeamten des höheren Auswärtigen Dienstes erteilt werden. Sie setzt ebenso wie die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 voraus, daß der betreffende Berufskonsularbeamte aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Erfahrung die erforderlichen Fähigkeiten für eine sachgemäße Erledigung der ihm anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzt.

(4) Die Ermächtigung kann auf die Wahrnehmung einzelner der in Absatz 2 genannten Amtsgeschäfte beschränkt werden.

#### 4. ABSCHNITT

##### Die Honorarkonsularbeamten

###### § 20

###### Kreis der Honorarkonsularbeamten

Honorarkonsularbeamte sind Ehrenbeamte im Sinne des Beamtenrechts, die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt sind.

###### § 21

###### Ernennung

(1) Zu Honorarkonsularbeamten können sowohl Deutsche wie Ausländer ernannt werden.

(2) Vor der Ernennung zum Honorarkonsularbeamten ist insbesondere zu prüfen, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seiner beruflichen Erfahrung, seiner Stellung im Empfangsstaat, seiner Vertrautheit mit den Verhältnissen in dem für ihn vorgesehenen Konsularbezirk und seinen Sprachkenntnissen für das Amt geeignet erscheint.

Wird ein Ausländer ernannt, so hat er folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, meine Amtspflichten als Honorarkonsularbeamter der Bundesrepublik Deutschland nach den für mein Amt maßgebenden Gesetzen und Weisungen treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

###### § 22

###### Besondere Pflichten

(1) Der Honorarkonsularbeamte darf auch ohne Urlaub seinen Amtssitz für kurze Zeit verlassen. Für einen längeren Urlaub hat er die Genehmigung so frühzeitig zu beantragen, daß für seine Vertretung Sorge getragen werden kann.

(2) Bevor der Honorarkonsularbeamte in ein Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Staat, einer anderen staatlichen Einrichtung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation tritt, hat er dies dem Auswärtigen Amt anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

###### § 23

###### Verabschiedung

Honorarkonsularbeamte können jederzeit verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.

###### § 24

###### Erfordernis einer besonderen Ermächtigung

(1) § 19 gilt für Honorarkonsularbeamte entsprechend; Eheschließungen können sie jedoch nicht vornehmen. Honorarkonsularbeamte sollen auch die Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden nur dann bestätigen, wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt worden sind. Diese Ermächtigung kann nur unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

(2) Das Auswärtige Amt kann die Befugnis eines Honorarkonsularbeamten zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben weiteren Einschränkungen unterwerfen.

#### 5. ABSCHNITT

##### Gebühren und Auslagen

###### § 25

###### Besondere gesetzliche Regelung

Für konsularische Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach besonderer gesetzlicher Regelung erhoben.

###### § 26

###### Gebühren und Auslagen der Honorarkonsularbeamten

(1) Die Honorarkonsularbeamten beziehen die für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren für sich. Sie dürfen sie nur nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen herabsetzen oder erlassen, die allgemein für die Gebühren von amtlichen Auslandsvertretungen gelten.

(2) Reichen die Gebühren zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht aus, so kann den Honorarkonsularbeamten ein pauschaler Zuschuß gewährt werden.

(3) Entstehen dem Honorarkonsularbeamten durch die Ausführung eines dienstlichen Auftrags besondere, den Umständen nach erforderliche Auslagen, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

## 6. ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 27

**Begriffsbestimmung**

Der Begriff „Deutscher“ bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

## § 28

**Außerkräftreten von Rechtsvorschriften**

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 137), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513);
2. die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 765);
3. das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645).

(2) Die Ermächtigungen zur Ausübung konsularischer Befugnisse, die aufgrund von § 37 a des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes erteilt worden sind, bleiben für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam, soweit das Auswärtige Amt sie nicht aufhebt.

## § 29

**Änderung von Gesetzen**

(1) § 2 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgenden Wortlaut:

„Kapitän ist der vom Reeder bestellte Führer des Schiffs“.

(2) Im Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 22 b

## Überwachung der Flaggenführung

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben die Konsularbeamten die Einhaltung der über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe bestehenden Vorschriften zu überwachen.“

## § 30

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 1 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 31

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 8 und des § 28 Abs. 1 Nr. 3, die am 1. Januar 1975 in Kraft treten.